

## **Beschluss der Delegiertenversammlung über die Verabschiedung der Teilrevision des regionalen Richtplanes 2005/06, Teil I zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat gemäss § 32 PBG**

---

### **Weisung**

#### **1. Einleitung**

Der rechtskräftige regionale Richtplan wurde von der Delegiertenversammlung 1996 verabschiedet und vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2256/1998 festgesetzt. Im Jahre 2004 wurde im Teilplan Verkehrsplan eine geplante Verbindungsstrasse gestrichen (RRB Nr. 852/2005).

Die Regionalplanung hat 2005 unter Berücksichtigung der Modellvorhaben „Siedlung und Verkehr“, „Publikumsintensive Einrichtungen“ und „Netzstadt Glow“ sowie des „Gesamtverkehrskonzepts Glattal“ ein „Leitbild Glattal“ erstellt. Auf dieser Basis soll der regionale Richtplan in drei Phasen mit folgenden Schwerpunkten revidiert werden:

1. Kleine Revision (2005/06; dringende Revisionspunkte und Aufräumarbeiten), Teile I und II
2. Hauptrevision, Teil I (ca. 2008; Teilrevision nach Rechtskraft kantonalen Verkehrsplan und Flugplatzentscheid)
3. Hauptrevision, Teil II (ca. 2010; Teilrevision nach Rechtskraft Betriebskonzept Flughafen und kantonalen Siedlungsplan)

Die „Kleine Revision“ wurde nach der öffentlichen Auflage unterteilt. Die vorliegende „Kleine Revision, Teil I“ umfasst einzelne Revisionspunkte im Sinne von Streichungen und Ergänzungen im Text und Plan. Die „Kleine Revision, Teil II“, welche aufgrund der Vorprüfung und Einwendungen einen erheblichen Bereinigungs- und Koordinationsbedarf aufweist, wird weitere Revisienselemente enthalten insbesondere betreffend publikumsintensiven Einrichtungen und Gebiete niedriger Dichte. Eine vollständige Redaktion des Textes gemäss dem neuen „Leitbild Glattal“ soll im Rahmen der „Hauptrevision, Teil I“ erfolgen.

#### **2. Siedlung**

Die Gebiete Mülächer (Kloten) und Ifang (Schwerzenbach/Volketswil) waren bisher als Arbeitsgebiete (Text Kap. 2.2.1) und sollen neu als Mischgebiete (Text Kap. 2.2.2) festgelegt werden, damit im Nahbereich der S-Bahnhöfe Kloten und Schwerzenbach eine in beiden Gemeinden erwünschte Mischnutzung Arbeiten/Wohnen für eine Aufwertung der Siedlungsschwerpunkte geplant werden kann. Im Rahmen der Umzonung von der Arbeitszone zu einer urbanen Mischzone sind im Gebiet Mülächer besondere Lärmschutzbestimmungen für Wohnnutzungen vorzusehen wegen der Nähe zum Flughafen.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Region bei neu festgelegten Weilerzonen keinen Anlass hatte für zusätzliche regionale Festlegungen von schutzwürdigen Ortsbildern. Deshalb wird der entsprechende Hinweis (Text Kap. 2.2.7) gestrichen.

#### **3. Landschaft**

Nachdem der Kanton im kantonalen Landschaftsplan 2001 auf die Ausscheidung von Landschaftsaufwertungsgebieten verzichtet hat, verzichtet nun die Region auf die in Aussicht genommene Ausscheidung von regionalen Landschaftsschutzgebieten. Das entsprechende Kapitel (Text Kap. 3.2.5) wird ersatzlos gestrichen.

Die ökologischen Vernetzungskorridore (Text Kap. 3.2.8) werden gemäss Leitbild ergänzt, soweit diese keinen Bezug zu den noch nicht vorliegenden Grundsatzentscheiden Flughafen und Flugplatz haben.

Die Abgrenzung des Golfplatzes Nürensdorf (Text Kap. 3.2.1) wird gemäss dem revidierten Zonenplan angepasst und die bestehende Langlaufloipe (Text Kap. 3.2.9) als wichtiges Element der Naherholung bezeichnet.

Die Gemeindegespräche im Rahmen der Leitbilderarbeitung haben ergeben, dass kein regionaler Handlungsbedarf besteht für die Unterstützung der Gemeinden bei der Erarbeitung und Koordination von Landschaftsentwicklungskonzepten und Vernetzungsprojekten. Deshalb und wegen dem Verzicht auf die Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten wird das Massnahmenblatt Nr. 1 (Text Anhang) gestrichen.

## 4. Verkehr

Die bisher im regionalen Richtplan festgelegten, geplanten Umfahrungsstrassen Ebmatingen und Aesch in der Gemeinde Maur werden auf Antrag der Gemeinde Maur gestrichen. Beide geplanten Strassen sind keine wirklichen Umfahrungen, weil sie teilweise mitten durch das Siedlungsgebiet führen. Die möglichen Entlastungen auf den bestehenden Ortsdurchfahrten würden nur zu Mehrbelastungen in anderen Wohngebieten führen. Ausserdem erschweren die festgesetzten Baulinien die weitere bauliche Entwicklung der beiden Ortsteile Ebmatingen und Aesch. Die bisher zur Umklassierung vorgesehenen Abschnitte der Zürichstrasse bzw. der Aeschstrasse werden entsprechend als bestehende Staatsstrasse festgelegt.

Die bisher festgelegte geplante Tunnelstrecke auf der Witikonerstrasse in der Gemeinde Fällanden wird gestrichen und der entsprechende Abschnitt der Witikonerstrasse als bestehende Staatsstrasse bezeichnet. Die Witikonerstrasse wurde erst kürzlich saniert. Die Tunnellösung wird seitens Kanton und der Gemeinde auch nicht mehr angestrebt.

Mit der aktuell im kantonalen Verkehrsplan vorgesehenen unterirdischen Linienführung der Glattalautobahn (K10) könnte der geplante Gibisnüttunnel in der Gemeinde Bassersdorf die ursprüngliche Funktion, den Verkehr vom Dorfkern fernzuhalten und direkt auf die K10 zu bringen, nicht mehr erfüllen. Der Gibisnüttunnel würde nur eine Verlagerung aber keine wesentliche Entlastung bewirken, weshalb er gestrichen wird. Das bisher zur Umklassierung vorgesehene Teilstück der Winterthurerstrasse in Bassersdorf wird entsprechend als bestehende Staatsstrasse bezeichnet.

Die bisher festgelegte geplante Zufahrtsstrasse zum Autobahnanschluss Oberhauserriet (Rietwiesenstrasse) wird gestrichen. Der Halbbahnanschluss Oberhauserriet kann in der geplanten Form nicht realisiert werden, weshalb er auch nicht mehr im Entwurf des kantonalen Verkehrsplanes zur öffentlichen Auflage enthalten ist. Mit der beabsichtigten Streichung des Anschlusses Oberhauserriet kann auch die geplante Zufahrtsstrasse (Rietwiesenstrasse) aus dem regionalen Richtplan gestrichen werden. Entsprechend wird auch der erste Satz der Bemerkungen zur verlängerten Aubruggstrasse gestrichen.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 852 am 14. Juni 2005 genehmigte Streichung des geplanten Anschlusses der Schwerzenbachstrasse an die geplante Westumfahrung Fällanden-Schwerzenbach-Hegnau sowie die zugehörige Textergänzung werden im Richtplantext nachgetragen.

Die im regionalen Richtplan festgesetzte geplante Tramverlängerung Seebach - Bahnhof Opfikon ist neu im Entwurf des kantonalen Verkehrsplanes für die öffentliche Auflage enthalten. Die ZPG hat in ihrer Stellungnahme vom 8. Juli 2005 zum kantonalen Verkehrsplanentwurf die Streichung der Tramverlängerung verlangt. Konsequenterweise wird sie deshalb aus dem regionalen Verkehrsplan gestrichen.

Die Stadt Kloten und die ZPG erachten die bisher festgelegte Park + Ride-Anlage mit geplanten 200 Parkplätzen als nicht sinnvoll bzw. nicht als regionale Aufgabe. Die geplante Park + Ride-Anlage „Flughafen (Bahn)“ wird ersatzlos gestrichen.

Mit dem schon vor Jahren vom Kantonsrat gefällten Entscheid, auf die ursprünglich geplante S-Bahn-Haltestelle Katzenbach zu verzichten, macht auch die im regionalen Richtplan enthaltene Park + Ride-Anlage keinen Sinn mehr. Die geplanten Park + Ride-Anlage Katzenbach und der zugehörige Texthinweis im Richtplantext werden deshalb gestrichen.

## 5. Versorgung und Entsorgung

Mit Schreiben vom 26. Juli 2005 stellte die Bereuter AG den Antrag auf eine Festlegung einer Bauabfallanlage im Gebiet Ebenrüti, Gemeinde Volketswil. Die Firma Bereuter AG betreibt dort eine kombinierte Anlage mit Kiesaufbereitung, Bauabfallsortierung und Bauunternehmung. Unmittelbar angrenzend betreibt die Kompos AG eine Kompostieranlage. Diese ist im regionalen Richtplan 1998 bereits enthalten und mit einem Gestaltungsplan gesichert. Um die von der Firma Bereuter AG geplante bauliche Entwicklung ermöglichen zu können, wurde seitens des Amtes für Raumordnung und Vermessung (ARV) die Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes für die Kombination Kiesaufbereitung, Bauabfallsortierung und Bauunternehmung empfohlen. Der Eintrag Bauabfallanlage (bestehende Bauschutttaufbereitung, geplante Bausperrgutanlage) im regionalen Richtplan bildet die Voraussetzung für die Festsetzung des Gestaltungsplanes.

Der Standort Ebenrüti liegt in der Landwirtschaftszone und ist im regionalen Richtplan als Gebiet für Materialgewinnung und Aushubablagerung bezeichnet. Der Standort liegt unmittelbar beim Autobahnanschluss Hegnau, so dass der Betriebsverkehr keine Siedlungsgebiete tangiert. Das Gesuch der Bereuter AG wird auch vom Gemeinderat Volketswil unterstützt, weshalb die Bauabfallanlage Ebenrüti in den regionalen Richtplan aufgenommen wird.

Aufgrund der Angaben im kantonalen Vorprüfungsbericht werden die Zahlen zu den ungenutzten Energiepotentialen bezüglich der Abwärmenutzung von Abwasserreinigungsanlagen und bezüglich Energieholz im Richtplantext aktualisiert. Ebenso werden bei den regionalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) die Angaben zu den vorhandenen Reinigungsstufen und zum jeweiligen Trockenwetteranfall im Richtplan aktualisiert. Im Text werden die Aussagen zur ARA Leutschenbach sowie der Hinweis auf die Prüfung weiterer Ausbauten der Kläranlagen zur Stickstoffelimination gestrichen (Möglichkeiten sind bereits ausgeschöpft).

Gemäss kantonalem Vorprüfungsbericht besteht keine Notwendigkeit mehr, im regionalen Richtplan Kompostieranlagen festzulegen. Entsprechend wird das ganze Kapitel zu den Kompostieranlagen aus dem Richtplan gestrichen.

Im Richtplantext zu den Klärschlamm Trocknungsanlagen wird der Hinweis auf die Verwendung in der Landwirtschaft gestrichen, weil dieser überholt ist (totales Ausbringverbot ab 1.10.2006).

Das bestehende Regenbecken Binz, Gemeinde Fällanden war im regionalen Richtplan 1998 nicht lagerichtig eingezeichnet. Dies wird nun korrigiert.

## 6. Anhörung und öffentliche Auflage, Vorprüfung

Die Delegiertenversammlung hat am 26. Oktober 2005, die Teilrevision des regionalen Richtplanes 2005/06 zur öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG sowie zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Die Anhörung und öffentliche Auflage während 60 Tagen fand vom 11. November 2005 bis 9. Januar 2006 statt. Parallel dazu hat die Baudirektion Kanton Zürich den Entwurf vorgeprüft.

Insgesamt gingen 15 Stellungnahmen aus der Anhörung (10 Verbandsgemeinden und 5 Nachbarregionen) und eine Einwendung einer Privatperson ein. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind zusammen mit den Anträgen aus dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 16. Februar 2006 in einem separaten Papier zusammengestellt. Die Entscheide zur Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung der Anträge inkl. Begründung zur „Kleinen Revision, Teil I“ sind aus diesem Papier „Zusammenstellung der Einwendungen und Stellungnahmen“ ersichtlich. Die berücksichtigten Anträge sind in den vorstehenden Kapiteln 2. bis 5. beschrieben.

## **7. Verabschiedung zur Festsetzung durch den Regierungsrat**

Der Vorstand der ZPG hat an der Sitzung vom 4. März 2006 die überarbeitete Teilrevision des regionalen Richtplanes 2005/06, Teil I zuhanden der Delegiertenversammlung verabschiedet. Der Vorstand beantragt der Delegiertenversammlung, die Vorlage zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat gemäss § 32 PBG zu verabschieden.

## **Beschluss der Delegiertenversammlung über die Verabschiedung der Teilrevision des regionalen Richtplanes 2005/06, Teil I zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat gemäss § 32 PBG**

---

Die Delegiertenversammlung

- gestützt auf den Antrag des Verbandsvorstandes vom 4. März 2006 -

beschliesst:

1. Die Teilrevision des regionalen Richtplanes 2005/06, Teil I, umfassend
  - den Plan Siedlung und Landschaft vom 21.2.2006
  - die beiden Planausschnitte Verkehr vom 21.2.2006
  - die beiden Planausschnitte Versorgung und Entsorgung vom 21.2.2006
  - den Richtplantext mit Änderungen vom 21.2.2006
  - Zusammenstellung der berücksichtigten und nicht berücksichtigten Einwendungen und Stellungnahmen vom 21.2.2006wird zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat gemäss § 32 PBG verabschiedet.
2. Die Delegiertenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Beschluss zur Teilrevision des regionalen Richtplans gemäss Ziffer 223.1 lit. a) der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Glattal dem fakultativen Referendum unterliegt. Für das Zustandekommen des Referendums sind ein schriftliches, von einem Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung unterzeichnetes Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung zuhanden des Vorstandes der ZPG oder die Unterschriften von 1000 Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden erforderlich. Das Referendum ist innerhalb von 60 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses zuhanden des Vorstandes beim Sekretariat der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) einzureichen. Der Sekretär wird beauftragt, diesen Beschluss öffentlich bekannt zu machen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an
  - Verbandsgemeinden
  - Delegierte
  - Vorstand / Beisitzer
  - Amt für Raumordnung und Vermessung
  - benachbarte Planungsgruppen
  - Fachberater
  - Sekretär

**Zürcher Planungsgruppe Glattal**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans-Rudolf Blöchlinger

Adrian Schori